

die
die

die Gemeinden haben mit den Baumschutzverordnungen einen nicht unerheblichen Aufwand. In den meisten Fällen kann eine Fällung von Bäumen, sei es infolge von Baumaßnahmen, sei es infolge der ungenügenden Verkehrssicherheit, ohnehin nicht vermieden werden.

Mit den Baumschutzverordnungen wird, sofern der Bestand von Bäumen festgeschrieben wird, in einem nicht erforderlichen Maße in das Eigentumsgrundrecht, Art. 14 GG, Art. 103 Abs. 1 BV, eingegriffen. Selbst wenn man vertritt, dass der Eingriff als In-



verankert, so kann daran nur eine Sensibilisierung durch einen rührigen Gartenbauverein, die Kreisfachberatung für Gartenbau und schließlich die Verbreitung durch den Gemeinderat und den Bürgermeister etwas ändern. Eine

Baumschutzverordnungen versus Eigentumsgrundrecht

halts- und Schrankenbestimmung des Eigentums ausgestaltet sein und mit der Gemeinwohlbindung des Eigentums gerechtfertigt werden soll, da die Bäume in den Orten allen Bürgern dienen, halte ich eine Baumschutzverordnung dennoch für einen kaum zu rechtfertigenden Eingriff in das Eigentumsgrundrecht.

Wer einen Baum auf seinem Grundstück pflanzt, stellt diesen damit auch gleichzeitig der Allgemeinheit zur Verfügung. Wenn er diesen Baum fällt, nutzt er sein Eigentum. Bäume sind in den Orten Bayerns etwas Selbstverständliches und Normales. Diese Orte sind weniger aufgrund der Baumschutzverordnungen seit 1973 so „grün“ sondern vielmehr aufgrund der seit nahezu 100 Jahren (1911) bestehenden Kreisfachberatungsstellen. Ist eine vernünftige Baumkultur in einem Ort nicht

Baumschutzverordnung kann dies allenfalls über die damit verbundene Zwangsberatung. Der Verwaltungsaufwand mit der Umsetzung der Baumschutzverordnungen steht in keinem Verhältnis zu deren Zweck: Erhaltung eines Mindestbaumbestandes.

Ich glaube, die Rechtsgrundlage für die Baumschutzverordnungen kann ersatzlos gestrichen werden, wenn die Kreisfachberatungsstellen die durch den Wegfall der Baumschutzverordnungen freigewordene Zeit für die intensivere Ausbildung und Beratung der Gemeinden mit deren Bauhöfen verwenden können.

Luitpold Braun